

Betreuungsvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Nürnberg als Träger der Kindertageseinrichtung:
vertreten durch



Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Einrichtung
bitte in Druckschrift

Stempel der Einrichtung

und Frau und/oder Herrn

Name/n + Vorname/n

wohnhaft

Anschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon (privat, dienstlich)

in der Rechtsstellung zum Kind als (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Personensorgeberechtigte: Eltern/Elternteil/Vormund
- Person, in deren Obhut sich das Kind in Vollzeit befindet und die zur Ausübung der Personensorge gesetzlich ermächtigt ist, Pflegeperson/Heimbetreuer
- sonstiger Erziehungsberechtigter unter Vorlage einer Vollmacht der Personensorgeberechtigten

über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in der o.g. Kindertageseinrichtung

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Geschlecht

Geburtsort/Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Bei getrennt lebenden Eltern und gemeinsam ausgeübtem Sorgerecht versichert der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt, sich mit dem anderen Elternteil bei der Auswahl der Einrichtung abgestimmt zu haben.

Es gelten die Bestimmungen der Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Nürnberg - KitaS (Auszüge finden sich in den Erläuterungen Anlage 1 der Betreuungsvereinbarung) sowie die Gebührensatzung – KitaGebS. (Auszüge finden sich in der Anlage 4)
(Beide Satzungen können in der Einrichtung eingesehen oder im Internet unter www.stadtrecht.nuernberg.de in der Rubrik A-Z unter K abgerufen werden).

Das Kind wird ab dem _____ aufgenommen.

Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis beim Erreichen der in den Erläuterungen im Punkt 1 „Zielgruppe“ angegebenen oberen Altersgrenze.

Die Einrichtung ist geöffnet (Horte sind während der Schulzeit von 8 – 11 Uhr geschlossen).

Montag von _____ bis _____ Uhr

Dienstag von _____ bis _____ Uhr

Mittwoch von _____ bis _____ Uhr

Donnerstag von _____ bis _____ Uhr

Freitag von _____ bis _____ Uhr

1. Die vereinbarte **Buchungszeit** (siehe §3 KitaGebS) verteilt sich wie folgt:

Für Schulkinder während der Schulzeit Betreuung vor Schulbeginn und ab Mittag/Nachmittag

Benötigt wird ein Platz	von	bis	von	bis	Stunden
Mo					
Di					
Mi					
Do					
Fr					

Tägliche Nutzungszeit = Summe der Stunden geteilt durch 5		entspricht derzeit einer monatlichen Gebühr von		Euro
--	--	--	--	------

Für Schulkinder während der Ferienzeiten

Benötigt wird ein Platz	von	bis	Stunden
Mo			
Di			
Mi			
Do			
Fr			

Tägliche Nutzungszeit = Summe der Stunden geteilt durch 5	
--	--

Die **Gebühr** ist spätestens bis zum 1. eines Monats im voraus und in voller Höhe mit der Angabe: „Stadt Nürnberg, Jugendamt, Kindertageseinrichtung (Adresse der Einrichtung).....“ und der Angabe des Namens des Kindes auf das **Einrichtungskonto**

Konto Nr.:	bei der Stadtsparkasse Nürnberg Bankleitzahl 760 501 01
------------	--

zu entrichten - auch bei Krankheits- und urlaubsbedingten Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr. Es wird dringend empfohlen, einen Dauerauftrag einzurichten.

Werden gebuchte Zeiten erheblich überzogen (Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat) wird die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat berechnet. Nicht genutzte Buchungszeiten werden nicht zurückerstattet und können auch nicht mit Überziehung der Buchungszeiten verrechnet werden.

Änderung der Buchungszeiten

Änderung der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vereinbart werden (Vordruck „Änderung zur Betreuungsvereinbarung“)

2. Kündigung

Die Kündigung eines Kindertageseinrichtungsplatzes ist jeweils zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der/des Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig. Zum Ende des Monats Juli ist eine Kündigung nicht möglich, d.h. die Monate Juli und August sind immer zu bezahlen.

3. Ausschluss

Ein Kind kann gemäß § 15 Kindertageseinrichtungssatzung ausgeschlossen werden, wenn:

1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fernbleibt;
4. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird;
5. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben;
6. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten.

4. Wege-Aufsichtspflicht und Abholberechtigte

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind für Ihr Kind auf dem Wege zur und von der Einrichtung **aufsichtspflichtig**.

Dies beinhaltet, dass das Kind in **Krippe und Kindergarten** von einer Einrichtungsmitarbeiterin oder einem –mitarbeiter **persönlich** von den Eltern in Empfang genommen wird. Falls andere Personen das Kind bringen und/oder abholen, sind diese im Folgenden als hierzu berechtigt zu benennen.

Für **Schulkinder** ist anzugeben, ob das Kind allein heim gehen darf oder nicht.

Das Kind darf alleine heimgehen ja nein

Wenn nein geändert am _____
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten _____

Abholberechtigt sind folgende Begleitpersonen:

Name, Vorname, Telefon tagsüber, Adresse, Bezug zum Kind (z.B. Vater/Mutter bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, Verwandte, Nachbarn, Eltern eines anderen Kindes, Geschwister, wenn diese mindestens 12Jahre alt sind und wenn diese sowie das abgeholtte Kind hierfür vom Personal der Einrichtung als vertrauenswürdig erachtet werden)

a) _____

b) _____

c) _____

Begleitpersonen müssen sich beim ersten Kontakt ausweisen. Nach Erklärung der Eltern sind die jeweils unter a-c angegebenen Begleitpersonen zudem befugt

a) b) c) Informationen über das Kind bei der Einrichtung einzuholen

a) b) c) wichtige Mitteilungen der Einrichtung an die Eltern entgegenzunehmen

Nachträgliche Änderungen hierzu sind mit Datum anzugeben.

5. Gewährleistung gesundheitlicher Vorsorge

- Nach vorgelegtem Vorsorgeheft wurden folgende Früherkennungs-Untersuchungen durchgeführt (zutreffendes bitte ankreuzen)

U1	U2	U3	U4	U5	U6	U7	U7a	U8	U9
nach Entbindung	3 - 10 Tage nach Geburt	4.-6. Lebenswoche	3.-4. Lebensmonat	6. und 7. Lebensmonat	10. – 12. Lebensmonat (vor dem 1. Geburtstag)	21. – 24. Lebensmonat (vor dem 2. Geburtstag)	34.-36. Monat vor dem 3. Geburtstag)	3 ½ – 4 Jahre	60.-64. Lebensmonat (5-5,4 Jahre)

- Wird die zuletzt fällige Untersuchung nicht nachgewiesen, muss die Untersuchung dringend nachgeholt werden. Kann die Untersuchungsfrist aufgrund des Alters des Kindes nicht eingehalten werden, ist der Nachweis einer analogen Untersuchung (Bescheinigung des/der behandelnden Arztes/Ärztin über die Untersuchung zum Entwicklungsstand) vorzulegen. Es wird auf folgendes hingewiesen: für angehende Schulkinder ist die Vorlage der U9 bei der Schuleingangsuntersuchung gesetzlich vorgeschrieben. Liegt keine U9 vor, muss eine schulärztliche Schuleingangsuntersuchung erfolgen. Wird diese nicht wahrgenommen muss das Gesundheitsamt das Jugendamt einschalten.
- Ein sog. Grundschulcheck U10 zwischen 7. und 8. Lebensjahr sowie U11 zwischen 9. und 10. Lebensjahr wird empfohlen, aber nicht von allen Kassen übernommen.
- Eine Kopie eines Impfausweises wurde der Einrichtung zur Verfügung gestellt ja nein

6. Schutzmaßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen

- Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden muss, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

Ab wann ein Kind nach Erkrankung wieder zugelassen werden kann, ist dem entsprechenden Merkblatt, das in jeder Einrichtung vorliegt, zu entnehmen.

Bei Haemophilus influenzae Typ b-Hirnhautentzündung, Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Hirnhautentzündung, Mumps, Scharlach und anderen Streptokokken-Infekten, Virus-Hepatitis A oder E, Windpocken, Brechdurchfall (Enteritis bakteriell/viral) ist in der Regel kein Attest zur Wiederzulassung erforderlich.

Für folgende Erkrankungen ist zur Wiederzulassung ein Attest vorzulegen: Cholera, Diphtherie, EHEC, Virale Hämorrhagische Fieber, ansteckende Borkenflechte, Lungen-TBC, Typhus/Paratyphus, Pest, Kinderlähmung, Krätze, Shigellose (Bakterien-Ruhr) sowie bei wiederholtem Kopflausbefall binnen 4 Wochen. Bei den unterstrichenen Erkrankungen bedarf es auch der Zustimmung des Gesundheitsamtes..

- Die Einrichtung ist umgehend zu informieren,
 - ∇ wenn das Kind erkrankt ist und woran es erkrankt ist,
 - ∇ wenn das Kind oder eine Person im gleichen Haushalt an einer der o.g. ansteckenden Krankheit leidet (sofort nach Feststellung durch den behandelnden Arzt)
 (bei Wohngemeinschaftspersonen entfällt dies bei Borkenflechte, Keuchhusten, Krätze, Scharlach, Windpocken).

7. Verhalten der Einrichtung in Notfällen – Zusammenarbeit mit Ärzten

- Für den Fall, dass das Kind während des Einrichtungsbesuchs erkrankt oder einen Unfall erleidet, sind/ist unverzüglich zu benachrichtigen
 - die Eltern
 - folgende oben angeführte Begleitperson a) b) c)
- Die Einrichtung ist, soweit in diesen Notfällen keine der zu benachrichtigenden Personen erreichbar sind oder das Kind wegen Gefahr im Verzug sofort einer ärztlichen Behandlung bedarf, aufgrund der

übertragenen Erziehungsverantwortung für das Kind gesetzlich verpflichtet, einen Arzt aufzusuchen. Das begleitende Personal ist weiterhin verpflichtet, dem behandelnden Arzt nötige Angaben über das Kind und seine Eltern zu machen, sowie auf Wunsch des Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen.

- Die Einrichtung wird im Fall einer Arztkonsultation die Eltern oder die abholberechtigte Begleitperson, die Mitteilungen entgegennehmen darf, spätestens bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichten.

8. Mitteilungspflichten

Die Einrichtung ist umgehend bzw. so frühzeitig wie möglich zu verständigen,

- wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann (Urlaub, Kuraufenthalt, Sonstiges),
- wenn sich die familiären Verhältnisse ändern (z.B. Sorgerechtsänderung),
- bei behördlicher Feststellung oder Wegfall einer Behinderung des Kindes,
- bei Änderung der telefonischen Erreichbarkeit, bei Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel,
- bei Änderungen von Abholberechtigten sowie im Notfall zu benachrichtigende Personen.

9. Einwilligungen

- Mit dem Schwimmbadbesuch besteht Einverständnis ja nein
Das Kind ist Schwimmer Nichtschwimmer
- Die Eltern willigen ein / nicht ein ,
dass die Fachkraft Inhalte aus ausführlichen Gesprächen bezüglich Entwicklung und Erziehung des Kindes sowie zu aktuellen Fragen und Problemen an Kolleginnen und Kollegen der Einrichtung weitergibt, sofern diese Informationen für deren Arbeit wichtig sind. Die Einwilligung kann für ein einzelnes Gespräch widerrufen werden.
- Die Eltern willigen ein / nicht ein ,
dass die Fachkraft sich in Fragen der Gesundheit und gesunden Entwicklung mit dem
 aktuell behandelnden Arzt/Kinderarzt
 zuständigen Arzt des Gesundheitsamtes
über die Entwicklung des Kindes, eventuelle Probleme und über mögliche Hilfen austauscht.
- Die Eltern willigen ein / nicht ein ,
dass sich die Einrichtung mit der Schule, die das Kind besucht, über die Entwicklung, eventuelle Probleme und über mögliche Hilfen austauscht. Die Eltern werden im Vorfeld informiert. Die Einwilligung kann für ein einzelnes Gespräch widerrufen werden.
- Die Eltern willigen ein / nicht ein ,
dass Foto-Aufnahmen, die die Einrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch ihr Kind/sie selbst abgebildet ist/sind, für Druck-Erzeugnisse (z.B. Einrichtungskonzept, Elternbriefe, Jahresberichte, Chroniken) und/oder für Internet-Präsentationen auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses verwendet werden;
- Die Eltern willigen ein / nicht ein ,
dass Dia- und Video-Aufnahmen, die die Einrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch ihr Kind/sie selbst abgebildet ist/sind, auf Elternabenden, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden;
- Die Eltern willigen ein / nicht ein ,
dass Foto-, Film- und Ton-Aufnahmen, die Medienvertreter in der Einrichtung erstellen und auf denen auch ihr Kind abgebildet oder zu hören ist, in Presse und Rundfunk veröffentlicht werden, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden.

Wenn keine allgemeine Einwilligung erteilt wird, muss bei Bedarf eine gesonderte Einwilligung von den Eltern eingeholt werden.

Änderungen der Betreuungsvereinbarung und ein **Widerruf der Einwilligungen** bedarf der Schriftform (siehe auch entsprechende Vordrucke).

Betreuungsvereinbarung

für das Kind _____

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Stempel der Einrichtung / Unterschrift

.....
Unterschrift der/s Personensorgeberechtigten

Die Anlagen sind Bestandteil der Betreuungsvereinbarung:

1. Erläuterungen zur Betreuungsvereinbarung zum Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung
2. Merkblatt: Belehrung für Eltern gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG)
3. Merkblatt: Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
4. Auszüge der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen

Anlagen zur Betreuungsvereinbarung

Anlage 1

Erläuterungen zur Betreuungsvereinbarung beim Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung

(im Folgenden auch als Einrichtung bezeichnet)

Bei diesen Erläuterungen, die Bestandteil der Betreuungsvereinbarung sind, handelt es sich um Auszüge aus der Satzung und der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg sowie einschlägiger gesetzlicher Regelungen.

❶ Zielgruppe

Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel von der achten Lebenswoche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung. Wenn es die Nachfrage zulässt, können auch Kinder, die in die Schule kommen oder von der Schule zurückgestellt werden im Kindergarten bleiben sowie Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden.

Kinderhorte sind Einrichtungen für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der 6.Klasse der Hauptschule.

Horte an Förderzentren sind Einrichtungen für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der sechsten Klasse in Förderzentren. Auf Antrag kann das Kind die Einrichtung bis zum Ende der Schulpflicht besuchen, wenn dies aus pädagogischen Gründen weiterhin erforderlich ist.

Schülertreffs sind Einrichtungen für Hauptschülerinnen und Hauptschüler.

Häuser für Kinder sind Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen

❷ Öffnungs- und Betreuungszeiten

Krippen und Kindergärten sind in der Regel wöchentlich 47 Stunden geöffnet. Kinderhorte sind in der Regel während der Unterrichtszeit wöchentlich 40 Stunden geöffnet und von 8-11 Uhr (ausgenommen Ferienzeit) geschlossen. Die detaillierten Öffnungszeiten regelt die Kindertageseinrichtungsleitung nach Anhörung des Elternbeirats zu Beginn eines jeden Betriebsjahres.

Die Betreuungszeit des einzelnen Kindes soll in der Regel 9 Stunden täglich nicht überschreiten.

❸ Schließungszeiten

Die Einrichtung ist wie folgt geschlossen:

- a) während der Sommerferien in der Regel drei Wochen,
- b) zwischen Weihnachten und Neujahr,
- c) Faschingsdienstag ab 12 Uhr,
- d) am Gründonnerstag und Osterdienstag,
- e) an zwei weiteren Tagen (Teamtagen), die zwischen Elternbeirat und Einrichtungsleitung vereinbart werden.
- f) Über eventuelle weitere Schließungstage entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Elternbeirat.

Über die genauen Schließzeiten werden die Eltern jeweils frühzeitig informiert.

Die Schließungszeit darf in der Regel 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten.

❹ Gebühr

Hinsichtlich der Gebühr gilt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

❺ Gebührenübernahme

Auf Antrag der Eltern kann die Stadt eine Gebührenbefreiung ganz oder teilweise genehmigen, wenn die Eltern darlegen können, dass ihnen die Belastung aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht zuzumuten ist. Anträge sind beim Jugendamt der Stadt Nürnberg, Wirtschaftliche Hilfen, Dietzstr. 4, zu stellen.

⑥ Sonstige Kosten

Eventuelle Kosten für Mittagessen und für die Versorgung der Kinder mit Getränken und Nahrungsmittel sowie für die Anschaffung zusätzlicher Materialien und für die Durchführung besonderer Projekte werden gesondert im Elternbeirat mit Beschluss festgelegt.

⑦ Einverständnis mit der Einrichtungskonzeption

Die Eltern erklären sich mit der Konzeption einverstanden. Diese ist in der Einrichtung einsehbar.

⑧ Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit

- Zum Wohl des Kindes verpflichten sich die Einrichtungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und Eltern, bei der Erziehung und Förderung partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.
- Mindestens einmal im Jahr werden mit Eltern Gespräche geführt, in denen die Entwicklung und Erziehung des Kindes sowie aktuelle Fragen und Probleme gemeinsam erörtert werden. Beide Seiten legen fest, ob ein Protokoll angefertigt werden soll, das dann von beiden Seiten zu unterschreiben ist.
- Das Gelingen der Arbeit in der Einrichtung ist immer auch von der Mitarbeit der Eltern abhängig. Die Eltern sind aufgefordert, die Bemühungen der Einrichtung um das Wohl der Kinder zu unterstützen, in dem sie aktiv mit der Einrichtung zusammenarbeiten, an Elternabenden, Elterngesprächen und sonstigen Veranstaltungen im Interesse der Kinder teilnehmen.
- Nach § 15 KitaS kann ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn Personensorgeberechtigte einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit zuwiderhandeln oder die Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten.

⑨ Eltern-Beteiligung an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung

Träger und Einrichtung sind gesetzlich verpflichtet, die Eltern bei wichtigen Entscheidungen zu beteiligen. Diese Beteiligung wird durch den Elternbeirat wahrgenommen, der jedes Jahr (in der Regel im Herbst) aus der Mitte der Elternschaft neu gewählt wird. Wahlberechtigt und als Elternbeiräte wählbar sind alle Eltern, die zugleich sorgeberechtigt sind.

⑩ Eltern-Mitarbeit in der Einrichtung

- Die Eltern begleiten ihr Kind, das eine Einrichtung erstmals besucht, in der Anfangsphase, um ihm die Eingewöhnung zu erleichtern. Die Dauer der Begleitphase hängt vom Alter und von eventuellen Eingewöhnungsschwierigkeiten des Kindes ab und ist individuell festzulegen.
- Bei Interesse können Eltern mit der Einrichtung einen Termin für die Hospitation vereinbaren.
- Eltern können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Aktivitäten wie z.B. Ausflügen mit den Kindern durch ihre Teilnahme unterstützen.
- Eltern können ihr Fachwissen, spezielle Fähigkeiten sowie berufsbezogene Ressourcen in die Projekt- und Bildungsarbeit mit den Kindern zu bestimmten Themen einbringen.

Bei Mitarbeit in der Einrichtung sind Eltern verpflichtet, über alle Informationen, die sie über andere Kinder und deren Familien erhalten, nach außen hin Verschwiegenheit zu wahren und eine entsprechende Datenschutzerklärung abzugeben (siehe Vordruck „Erklärung von Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses bei Mitarbeit in der Kindertageseinrichtung“).

⑪ Schutzmaßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Bei Auftreten übertragbarer Infektionen im Umfeld der Einrichtung verpflichtet §34 IfSG das Personal und die Eltern, unter Einbindung des Gesundheitsamts gemeinsam alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der noch gesunden Kinder und des Personals sicherstellen.
2. Die Eltern verpflichten sich, etwaigen Schutzanordnungen des Gesundheitsamts, die den Einrichtungsbetrieb betreffen (z.B. Untersuchung aller Kinder auf bestimmte Krankheitserreger, vorübergehende Schließung der Einrichtung), auch dann Folge zu leisten, wenn ihr Kind noch nicht vom Einrichtungsbesuch ausgeschlossen ist.

Nähere Informationen siehe Merkblatt „Belehrung für Eltern. gem. §34 Abs.5 S.2. IfSG“ – Anlage 2.

❶❷ **Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln** **Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)**

Beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln, ist die Einrichtung verpflichtet, die Hygienevorschriften der LMHV einzuhalten, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden. Diese Vorschriften gelten für Eltern entsprechend, wenn sie ihrem Kind ein/e Vesper/Brotzeit mitgeben oder für das Feiern von Kindergeburtstagen oder Festen in der Einrichtung Speisen und Lebensmittel von zu Hause mitbringen oder in der Einrichtung Essen für die Kinder kochen.

Nähere Angaben enthält das Eltern-Informations-Blatt zur LMHV „Merkblatt Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung in der Kindertageseinrichtung“ – Anlage 3.

❶❸ **Versicherung**

Ein Kind ist während des Besuchs der Einrichtung und auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung unfallversichert. Auf Grund eines Unfalls entstehende Heilbehandlungskosten können beim Gemeindeunfallversicherungsverband geltend gemacht werden.

Die Einrichtung hat jeden (Wege-)Unfall, den das Kind erleidet, dem Unfallversicherungs-Träger zu melden. Dieser kommt für die Heilbehandlung und je nach Unfallhergang auch für die Reparatur bzw. den Ersatz beschädigter Hilfsmittel (z.B. Brillen) auf, es sei denn, dass ein Schadensverursacher festgestellt und diesem vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden kann.

Eltern melden der Einrichtung unverzüglich jeden Unfall, den das Kind auf dem Weg zwischen Einrichtung und Wohnung erleidet. Umwege sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst.

❶❹ **Ausschluss der Haftung des Einrichtungsträgers**

Die Stadt Nürnberg haftet nicht für in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände. Für den Fall, dass eine Einrichtung längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z.B. Brand, Sanierung, Schließung), stehen den Eltern keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger zu. Wir empfehlen für Kinder über 7 Jahre, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine städtische Haftpflichtversicherung für Sachschäden, die das Kind verursacht, besteht nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt.

❶❺ **Datenschutz**

Ein umfassender Datenschutz, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wird gewährleistet. Die Einrichtung wird, soweit sie für die Wahrnehmung der ihr von den Eltern übertragenen Erziehungsverantwortung Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt, das Sozialgeheimnis wahren und dessen Sozialdatenschutzvorschriften einhalten. Nähere Angaben enthält ein Informationsblatt zum Sozialdatenschutz, das in der Einrichtung eingesehen werden kann.

❶❻ **Zusatzvereinbarungen (gesonderte Vordrucke)**

- Ärztlich verordnete **Medikamente** werden nur mit einer hierfür abgeschlossenen schriftlichen Zusatzvereinbarung vom pädagogischen Personal verabreicht (Zusatzvereinbarung zur Verabreichung von Medikamenten)
- Zur **Zusammenarbeit mit Fachdiensten** bedarf es der „Zusatzvereinbarung zur Zusammenarbeit mit Fachdiensten“.

Anlage 2

Merkblatt

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und die Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Lehrer oder Personal anstecken. Zudem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies so weit als möglich zu verhindern, möchten wir Sie als Eltern mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird.
Dies sind: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann.
Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Breachdurchfall) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Kindertageseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Der Arzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Einrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Einrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot in der Einrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B, Keuchhusten, Kinderlähmung (Polio), Masern, Meningokokken, Mumps, Pneumokokken, Röteln, Tetanus, Typhus und Windpocken** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Anlage 3

Merkblatt

Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Vorsichts-Maßnahmen, die Eltern beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in der Kindertageseinrichtung beachten müssen, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden!

1. Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durchgehitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und nach Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb verzichten. Dazu gehören insbesondere:

- ♦ alle Speisen einschließlich Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- ♦ angesäuerte Bouillons
- ♦ Kartoffel-Salat mit rohen Eiern
- ♦ Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z. B. Tiramisu)
- ♦ Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- ♦ selbst hergestelltes Speiseeis.

2. Verzicht auf Mett und Tatar

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikroorganismen außergewöhnlich rasant. Mett und Tatar sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit Mett und Tatar zu verzichten.

3. Mitbringen von Roh-Milch und Vorzugs-Milch nur im abgekochten Zustand

In Roh-Milch und Vorzugs-Milch können Erreger vorkommen, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Kochen Sie diese Milch daher unbedingt vorher ab.

4. Weitere Vorsichts-Maßnahmen, die Sie berücksichtigen sollten

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichend Kühl-Akkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschrank-Temperatur erhalten. Daher sollten Sie insbesondere folgende Lebensmittel nur gut gekühlt in die Kindertageseinrichtung transportieren:

- ♦ Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen sowie Nachspeisen
- ♦ Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde (z. B. Obst-, Creme-Torten)
- ♦ Wurst und Käse
- ♦ Feinkost-Salate
- ♦ alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis.

Besondere Vorsicht bei Speiseeis: Speiseeis ist gerade bei Kindern ein beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie bitte darauf, es in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.

Bereiten Sie **selbst hergestellte Speisen** erst an dem Tag frisch zu, an dem Sie diese in die Kindertageseinrichtung mitbringen. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren.

Anlage 4

Gebührensätze und Auszüge aus der

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (KindertageseinrichtungsGebS - KitaGebS)

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

	monatlich Euro
1. Für den Besuch der Kindergärten gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit (Mindestbuchungszeit 4 Stunden/Tag) berechnet werden:	
a) 4 Stunden	80,--
b) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	85,--
c) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	90,--
d) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	95,--
e) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	100,--
f) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	105,--
g) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	110,--
2. Für den Besuch der Kinderhorte gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit (Mindestbuchungszeit 4 Stunden/Tag) berechnet werden:	
a) 4 Stunden	70,--
b) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	75,--
c) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	80,--
d) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	85,--
e) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	90,--
f) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	95,--
g) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	100,--
3. Für den Besuch der Kinderkrippen gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit (Mindestbuchungszeit mehr als 2 Stunden/Tag bis einschließlich 3 Stunden) berechnet werden:	
a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	90,--
b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	110,--
c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	130,--
d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	140,--
e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	180,--
f) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	230,--
g) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	240,--

(3) Besuchen Schulkinder andere Kindertageseinrichtungen als den Hort, ist die nutzungszeitbezogene Gebühr des Hortes zu bezahlen.

(4) Die Buchungszeiten nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und g in den Kinderhorten können nur in den Ferienzeiten gebucht werden, da sich die Kinder in den Ferien auch in der Zeit von 8-11 Uhr im Kinderhort aufhalten können.

(5) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5 – Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(6) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

(7) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat)

muss die Einrichtungsleitung jeweils die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

(8) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Kindertageseinrichtungssatzung sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten.

(9) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, werden die Gebühren ab dem 2. Kind um 10,-- Euro verringert.

(10) In den in Abs. 1 genannten Tageseinrichtungsgebühren sind keine Kosten für die Essensversorgung enthalten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (1. September) in die Kindertageseinrichtung.

(2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten gemäß § 3 sind spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen - und zwar ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird.

(3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

§ 6

Gebührenbefreiung

(1) Die Kindertageseinrichtungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.